

# Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

**zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg**

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup> (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 i.v.m. § 3 Abs. 4 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung<sup>2</sup> (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst<sup>3</sup> (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>4</sup> (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>5</sup> (VwVfG), folgende

## Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ gem. § 2 Abs. 4 Corona-VO seit dem 25.09.2021 weniger als 50 beträgt. Mit Wirkung vom 2.10.2021 wird die Allgemeinverfügung vom 31.08.2021, aufgrund derer die 3-G-Reglung anzuwenden ist, aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021, (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2021, (Nds. GVBl. S. 655ff)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

### **Begründung:**

Die §§ 8 und 9 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung finden keine Anwendung mehr, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 4 in einem Fünftagesabschnitt weniger als 50 beträgt; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu machende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die jeweiligen Beschränkungen gelten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Harburg liegt unter Anwendung von § 2 Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung nach den Angaben des RKI in den letzten fünf Werktagen unter dem in §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 3 der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Schwellenwert von 50. Maßgeblich für die Feststellung sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung die vom RKI im Internet unter <https://www.rki./inzidenzen> veröffentlichten folgenden Zahlen:

- Samstag 25.09.2021 47,3
- (Sonntag 26.09.2021 45,7)
- Montag 27.09.2021 45,7
- Dienstag 28.09.2021 44,9
- Mittwoch 29.09.2021 42,6
- Donnerstag 30.09.2021 41,4

Damit liegt eine Unterschreitung an fünf aufeinander folgenden Werktagen vor und es war die in Ziffer 1 verfügte Feststellung zu treffen. Die Schutzmaßnahmen treten nach § 3 Abs. 4 S. 1 Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnittes (2. Oktober 2021) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten auf dem Gebiet des Landkreises Harburg wieder die allgemeinen Beschränkungen der §§ 4-6 der Nds. Corona-Verordnung (Mund-Nasen-Bedeckung, Hygienekonzept, Datenerhebung und Dokumentation). Daneben gelten die 3-G-Regelungen nur in den in der Nds. Corona-Verordnung gesondert geregelten Bereichen. Soweit in bestimmten Bereichen unabhängig von einer Warnstufe die 2-G-Regelungen angewandt werden, bleiben diese von der Aufhebung unberührt.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Harburg als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der Nds. Corona-Verordnung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

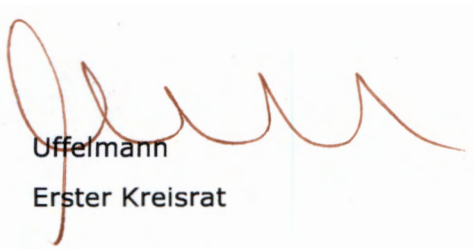
Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.iustizportal.niedersachsen.de](http://www.iustizportal.niedersachsen.de) (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 01.10.2021

Landkreis Harburg

In Vertretung



Uffelmann  
Erster Kreisrat